



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Kapitel / B 18 / Backerzeugnisse

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMG-75210/0011-II/B/7/2009 vom 18.2.2010

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0004-II/B/7/2010 vom 5.7.2010

BMG-75210/0018-II/B/13/2011 vom 19.1.2012

BMG-75210/0023-II/B/13/2012 vom 13.2.2013

BMG-75210/0009-II/B/13/2015 vom 28.1.2015

BMG-75210/0034-II/B/13/2015 vom 27.1.2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN	4-6
2. BACKWAREN	6-19
2.1 Brot	6-11
2.1.1 – 2.1.3 Allgemeine Richtlinien	6-7
2.1.4 Roggenbrot	8
2.1.5 Weizenbrot	8
2.1.6 Mischbrot	8
2.1.7 Ausbackgewicht	8
2.1.8 Andere Brotsorten	8
2.1.9 Bezeichnungen und Zusammensetzung	8-11
2.1.9.1 Hinweis in der Bezeichnung auf Röstmehl	8
2.1.9.2 Land- und Bauernbrot	9
2.1.9.3 entfällt	9
2.1.9.4 Grahambrot	9
2.1.9.5 Dinkelbrot	9
2.1.9.6 Keimlingsbrot	9
2.1.9.7 Brot mit Hinweis auf fettreiche Samen	9
2.1.9.8 Molkenbrot	9
2.1.9.9 Brote mit Hinweis auf Erdäpfel (Kartoffeln)	9
2.1.9.10 Schrotbrot	10
2.1.9.11 Vollkornbrot	10
2.1.9.12 Knäckebrot	10
2.1.9.13 Pumpernickel	10
2.1.9.14 Früchtebrot	10
2.1.9.15 Kletzenbrot	10
2.1.9.16 Vorschussbrot	10
2.1.9.17 Mehrkornbrot	11
2.1.9.18 Brot mit Hinweis auf Butter	11
2.1.9.19 Brot mit Hinweis auf sonstige Zutaten	11
2.1.9.20 Holzofenbrot	11
2.1.9.21 Steinofenbrot	11
2.1.9.22 Hervorhebende Bezeichnungen	11
2.1.9.23 Brot mit Hinweis auf sonstige Mahl- und Schälprodukte	11
2.2 Gebäck (Kleingebäck)	11-12
2.2.1 Allgemein	11
2.2.2 Weißgebäck	11
2.2.3 Mürbgebäck oder mürbes Kleingebäck	12
2.2.4 Gebäcksorten mit besonderer Bezeichnung	12
2.2.5 Semmelbrösel (Brösel, Paniermehl) und Semmelwürfel (Knödelbrot)	12

2.3	Feine Backwaren	12-19
2.3.1	Allgemein	12-13
2.3.2	Teige und Massen	13-15
2.3.3	Füllungen	15
2.3.4	Zu den Feinen Backwaren zählen insbesondere:	16
2.3.4.1	Feine Hefeteigbackwaren	16
2.3.4.2	Fettbackwaren	16-17
2.3.4.3	Butterkrapfen	17
2.3.4.4	Plundergebäck (Plunderteigbackwaren)	17
2.3.4.5	Blätterteigbackwaren	17
2.3.4.6	Strudelteigbackwaren	17
2.3.4.7	Mürbteigbackwaren	17
2.3.4.8	Biskuit-, Wiener Masse und Sandmassebackwaren	17-18
2.3.4.9	Makronenmassen	18
2.3.4.10	Teegebäck (Teebäckerei)	18
2.3.4.11	Kräcker (Crackers)	18
2.3.4.12	Knabbergebäck	18
2.3.4.13	Lebkuchen	18
2.3.4.14	Makronen	18
2.3.4.15	Biskotten (Löffelbiskuit)	19
2.3.4.16	Oblaten	19
2.3.4.17	Waffel- und Waffelwaren	19
2.3.4.18	Hohlhippen	19
2.3.4.19	Zwieback	19
2.3.4.20	Backwaren aus Schaummasse (Windbäckerei)	19-20

3. BEURTEILUNG **20**

1 ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1.1

Backwaren im Sinne dieses Kapitels werden aus Teigen oder Massen, die in der Regel aus Mischungen von Mahl- und Schälprodukten mit flüssigen Bestandteilen, wie Trinkwasser, Milch, und entsprechenden Zutaten, wie Zucker, Eiern und Eiprodukte, bestehen, durch Backen, Rösten oder Trocknen hergestellt. Für die Zwecke dieses Kapitels umfasst der Begriff Mahl- und Schälprodukte auch Getreidestärken und Stärken aus anderen stärkehaltigen Pflanzen.

1.2

Weiters werden bestimmte Erzeugnisse, die wenig (z. B. Patiencebäckerei) oder keine (z. B. Windbäckerei) Mahl- und Schälprodukte enthalten, ebenso zu den Backwaren gezählt, wie solche Backwaren, die mit einer Füllung oder mit Überzügen versehen sind, wie Schinkenkipferln, Schokoladewaffeln.

Nicht zu den Backwaren zu zählen sind gebackene Fleischerzeugnisse und andere in diesem Kapitel nicht beschriebene, gebackene Produkte der Gastronomie. Werden Backwaren nicht fertig gestellt (z. B. nicht ausgebacken, tiefgekühlt) in Verkehr gebracht, gelten für sie die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

1.3

Backwaren werden eingeteilt in:

- Brot
- Gebäck (Kleingebäck)
- Feine Backwaren

1.4

Paraffin¹ wird als Trennmittel nur bei solchen Backwaren verwendet, die in vertieften Formen infolge ihrer Massebeschaffenheit, Formgebung und Konsistenz mit anderen Trennmitteln nicht hergestellt werden können, wie Biskotten oder Patience. Silikonhaltige Trennmittel werden bei der Herstellung von Backwaren nicht verwendet.

1.5

Die für eine Ware gemäß ihrer Bezeichnung charakteristische Geschmacksrichtung ergibt sich aus den entsprechenden Beigaben (z. B. Nüsse in Nussbrot oder Nuss-

¹ Paraffin ÖAB 9, zusätzliche Anforderungen:

- a) Flüssige und feste Paraffine dürfen keine fluoreszenzlöschenden Stoffe enthalten;
- b) Flüssige und geschmolzene feste Paraffine dürfen bei Betrachtung unter der UV-Lampe (Wellenlänge 254 nm) keine stärkere Fluoreszenz zeigen als eine Lösung von Chininsulfat in 0,1 n Schwefelsäure, die in 1 ml 0,1 µg (=10⁻⁷ g) Chininsulfat, bezogen auf das 8-Hydrat, enthält.
- c) Bei der papierchromatographischen Untersuchung von flüssigen und festen Paraffinen dürfen im Rf-Bereich der polyzyklischen Kohlenwasserstoffe 3,4-Benzpyren, 1,2-5,6-Dibenzanthracen und 20-Methylcholanthren im UV-Licht (Wellenlänge 366 nm) keine blau fluoreszierenden Zonen auftreten, die stärker fluoreszieren als einem Gehalt von je 0,01 mg der drei genannten Stoffe in 1 kg (10⁻⁸ g) entspricht.

kipferln). Aromen, die solche Beigaben vortäuschen, werden nicht verwendet. Zum Ausgleich von allenfalls eintretenden Geschmacksverlusten bei der Herstellung können Aromen zugesetzt werden. Glasuren und Verzierungen können aromatisiert werden. Die Verwendung von Vanillin, Ethylvanillin, Inländerrumessenz und Inländerrum ist jedenfalls zulässig.

1.6

Wird in der Bezeichnung auf Käse hingewiesen, ist Käse nach ÖLMB, Codexkapitel B 32 „Milch und Milchprodukte“ zu verwenden. Zutaten, die den Eindruck von Käse erwecken können, sind nur nach Maßgabe des Codexkapitels B 32, sowie der geltenden Rechtsbestimmungen zu verwenden.

1.7

Bei Laugengebäck und ähnlichen Backwaren, auch in kleinen Ausformungen wie Stäbchen oder Brezeln, ist die Behandlung der Oberfläche mit 2 bis 6%iger wässriger Natronlauge vor dem Backprozess üblich.

Während des Herstellungsprozesses ist darauf zu achten, dass

- der direkte Kontakt von belagtem Backgut (Teiglingen) mit Aluminiumgerätschaften (z. B. Backblech) vermieden wird. Falls Backbleche aus Aluminium im Einsatz sind, kann der direkte Kontakt mit Hilfe von geeigneten Trennmitteln (z. B. Bactrennpapier, geeignete Backmatten) verhindert werden. Auch die Verwendung von beschichteten Aluminium-Backblechen (Silikon- oder Teflonbeschichtung) oder Blechen aus korrosionsbeständigen Aluminiumlegierungen ist zweckmäßig. Das Befetten des Backbleches ist im Falle von Aluminiumbackblechen unzureichend.
- das Belagen nicht auf dem Aluminium-Backblech erfolgt;
- wenn das Belagen auf sogenannte Laugentüchern vorgenommen wird, der direkte Kontakt der Tücher mit Gebrauchsgegenständen aus Aluminium vermieden wird;
- bei der Bereitung der ca. 2 - 6%igen Lauge Gerätschaften aus Aluminium oder mit Aluminiumanteilen (Eimer, Schöpfer, Rührwerk etc.) nicht verwendet werden;
- beim Transport von belagten Teiglingen kein Verpackungsmaterial aus oder mit Aluminiumanteilen (z. B. Alufolie) verwendet wird;
- der richtige Umgang bei der Herstellung von Laugengebäck geschult wird und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.

Siehe auch Empfehlung: Einsatz von Aluminium in Gebrauchsgegenständen https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/leitlinien_codexkommission.html

1.8

Backwaren, die tiefgekühlt waren, dürfen ohne diesbezügliche Deklaration in Verkehr gebracht werden. Vor- bzw. teilgebackene Backwaren, die durch tiefrieren oder durch andere physikalische Haltbarmachungsverfahren lagerfähig gemacht werden und vor dem Verzehr einem Backvorgang unterzogen werden, können als „frisch“

bezeichnet werden. Werden Backwaren tiefgekühlt, erfolgt dies unmittelbar nach dem Herstellungsvorgang. Es ist üblich, fertig gebackene Backwaren unmittelbar nach der Herstellung tief zu frieren, zwischen zu lagern und nach dem Auftauen zum Verkauf anzubieten. Solche Backwaren werden nicht als „frisch“ in Verkehr gebracht.

1.9

Erzeugnisse des Kapitels B 18 „Backwaren“, die offen oder verpackt zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und verzehrfertig sind, bedürfen keine spezifischen Lagerbedingungen d.h. sie sind unter ambienten Bedingungen der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Lichtverhältnisse lagerfähig. Unter ambienten Bedingungen werden die in unseren Breiten vorherrschenden klimatischen Bedingungen in den Verkaufsräumen verstanden. Insbesondere gehören alle Erzeugnisse dazu, die mit der Füllung durchgebacken werden, wie zum Beispiel Topfengolatschen, Apfelstrudel, Schinkenkipferl, Speckweckerl.

Bei Backwaren, die erst nach dem Backvorgang gefüllt und/oder belegt werden, kann eine gekühlte Lagerung erforderlich sein (z. B. cremegefüllte Backwaren).

Bei nicht verzehrfertigen Erzeugnissen (z. B.: TK-Ware, bestimmte Teige, Teiglinge und teilgebackene Erzeugnisse) sind die Lagerbedingungen „tiefgekühlt“ oder „gekühlt“ einzuhalten. Ausgenommen davon sind teilgebackene, nicht verzehrfertige Erzeugnisse, welche unter spezifischen technologischen Bedingungen verpackt sind (z. B. Schutzatmosphäre). Teige, die kein Ei enthalten (z. B. Mürbteige und Lebkuchenteige) können ungekühlt gelagert werden.

2 BACKWAREN

2.1 Brot

2.1.1

Die zur Herstellung von Brot verwendeten Teige werden meist mit Sauerteig oder Backhefe gelockert. Je nach Art des Brotes werden weitere Zutaten verwendet, wie zum Beispiel Speisesalz, Gewürze und Gewürzextrakte, Stärke (auch Quellstärke und lösliche Stärke), Quellmehle, Teigsäuerungsmittel, Zitronensäure und Weinsäure sowie deren Salze, Milchprodukte, Zucker (Saccharose) und Zuckerarten (Dextrose, Maltose u.a.), Speisefette und -öle sowie eiweißreiche Substanzen pflanzlicher Herkunft (z. B. Weizenkleber, Sojamehl).

Sauerteig ist ein aus Mahl- und Schälprodukten, Anstellgut und Trinkwasser, gegebenenfalls unter Zusatz von Restbrot, vorwiegend durch milchsäure Gärung hergestellter Teig. Eine Haltbarmachung von Sauerteig durch Trocknung oder Eindickung ist zulässig.

Das Anstellgut wird durch Abnahme vom reifen Sauerteig oder durch Verwendung einer Starterkultur von säurebildenden Bakterien und/oder Sauerteighefen (Reinzucht, Reinkultur) oder selten durch Spontangärung gewonnen.

Wird als Anstellgut eine Starterkultur von säurebildenden Bakterien und/oder Sauerteighefen (Reinzucht, Reinkultur) verwendet, wird der Sauerteig als „Reinzuchtsauer(teig)“ bezeichnet.

„Naturesauerteig“ wird nur ein Sauerteig genannt, der mit Anstellgut, welches durch Abnahme vom reifen Sauerteig gewonnen wurde, hergestellt wird. Wenn der reife Sauerteig ursprünglich ein Reinzuchtsauer(teig) ist, dann muss Anstellgut mehrmals hintereinander abgenommen worden sein, damit die Bezeichnung „Naturesauerteig“ zulässig ist.

Wird in der Aufmachung eines Brotes zusätzlich zur Bezeichnung auf „Natur-sauer“ hingewiesen, wird ausschließlich Naturesauerteig verwendet. Säuerungsmittel werden nicht zugesetzt.

Wird in der Aufmachung eines Brotes zusätzlich zur Bezeichnung auf „Sauerteig“ hingewiesen, wird überwiegend durch Sauerteig gesäuert. Als allfällige Säuerungsmittel werden nur Milchsäure und Essigsäure zugesetzt.

2.1.2

Einwandfreies und der unmittelbaren Berührung durch den Käufer nicht zugänglich gewesenes oder einwandfreies originalverpacktes Brot kann als Restbrot, in einem geeigneten Verfahren entsprechend zerkleinert, bis zu 10 % (berechnet als getrocknetes Brot) des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte zugesetzt werden.

Mit Konservierungsmitteln versetztes Restbrot wird nicht zugesetzt.

2.1.3

Man unterscheidet nach Mehltypen, Beigaben und Zubereitung:

- a) Roggenbrot
- b) Weizenbrot
- c) Mischbrot
- d) Andere Brotsorten

2.1.4 Roggenbrot

Roggenbrot wird aus Roggenmahl- und -schälprodukte verschiedener Typen hergestellt. Ein Zusatz von Weizenmehl geeigneter Typen bis zu 10 % des Gesamtgewichtes an Mahl- und Schälprodukten ist zulässig.

Bezeichnung: Roggenbrot, auch Roggentoast

2.1.5 Weizenbrot

Weizenbrot wird aus Weizenmahl- und -schälprodukten verschiedener Typen hergestellt. Ein Zusatz von Roggenmehl geeigneter Typen bis zu 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte ist zulässig.

Bezeichnung: Weizenbrot, auch Weißbrot, Ciabatta, Sandwichswecken, Baguette, Toastbrot, Tramezzinibrot

2.1.6 Mischbrot

Mischbrot wird aus Roggen- und Weizenmehl geeigneter Typen hergestellt. Mischbrot kann als Roggenmischbrot bezeichnet werden, wenn es mehr als 10 %, jedoch weniger als die Hälfte des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte an Weizenmehl enthält. Mischbrot kann als Weizenmischbrot bezeichnet werden, wenn es mehr als 10 %, jedoch weniger als die Hälfte des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte an Roggenmehl enthält.

Bezeichnung: Mischbrot, Schwarzbrot, Hausbrot, Mischtoastbrot

2.1.7 Ausbackgewicht

Unter Ausbackgewicht versteht man das unmittelbar nach dem Verlassen des Backofens zu ermittelnde Gewicht. Ausbackgewichte werden bei nicht verpacktem Brot im örtlichen Bereich der feilgehaltenen Ware deutlich sichtbar und lesbar angegeben.

2.1.8 Andere Brotsorten

Andere Brotsorten unterscheiden sich von den in den Abs. 2.1.3 bis 2.1.6 genannten vor allem durch:

- a) Verwendung besonderer Rohstoffe oder Zutaten in Mengen, die dem Brot einen besonderen Charakter bzw. Geschmack geben;
- b) spezifische Herstellungsverfahren, wie bei Knäckebrot, Pumpernickel, Holzofenbrot, Steinofenbrot
- c) Zusammensetzungen, die sie für besondere Ernährungsbedürfnisse geeignet machen.

2.1.9 Bezeichnungen und Zusammensetzung

2.1.9.1 Hinweis in der Bezeichnung auf Röstmehl

wie z. B. Dawamehl² mit mindestens 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte an Röstmehl. (Röstmehle werden durch thermischen Aufschluss von Mahl- und Schälprodukten hergestellt und enthalten Röstproukte, die das Mehl dunkelbraun machen und dem Brot einen arteigenen Geschmack und Farbe verleihen).

2.1.9.2 Land- und Bauernbrot

Land- und Bauernbrot sind gleichbedeutende Bezeichnungen für Brote, die in früheren Zeiten mit den typischen Zutaten der jeweiligen ländlichen Region gebacken wurden. Mit diesen Bezeichnungen wird heute in Verbindung gebracht: Brot aus regionaltypischen, überwiegend hochausgemahlten Mehltypen, meist freigescho-ben, mit gut ausgebildeter Kruste und kräftigem Geschmack. Eine Teigsäuerung erfolgt überwiegend über Sauerteig (über 50 %). Es werden keine weiteren Zusatzstoffe als Säuerungsmittel und L-Ascorbinsäure zur Behandlung von Weizenmehlen verwendet.

² Registrierte Wortmarke.

Dem regionalen Charakter entsprechend, werden unter diesen Bezeichnungen überregional hergestellte Teiglinge (tiefgekühlte Teiglinge oder halbgebackene Brote), die erst am Verkaufsort herausgebacken werden, ohne Angabe der Herkunft nicht subsumiert; die Herkunft der Teiglinge ist in diesen Fällen anzugeben.

2.1.9.3 Land- und Bauernbrote mit hervorhebender Bezeichnung

Entfällt.

2.1.9.4 Grahambrot

wird unter Verwendung von mindestens 50 % Grahamschrot (Weizenvollschrot) bezogen auf das Gesamtgewicht der Mahl- und Schälprodukte in Hefeführung erzeugt. Weiters kann auch Weizenkoch- und -backmehl oder Weizenbrotmehl zugesetzt werden und zur Verbesserung der Krumenstruktur eine Teigsäuerung erfolgen. Ein Zusatz von Roggenmehl geeigneter Typen bis zu 10 % des gesamten Anteiles an Mahl- und Schälprodukten ist zulässig.

2.1.9.5 Dinkelbrot

wird unter Verwendung von mindestens 60 % Mahl- und Schälprodukten des Dinkelweizens bezogen auf das Gewicht der Mahl- und Schälprodukte erzeugt.

2.1.9.6 Keimlingsbroten

werden bei der Erzeugung mindestens 5 % Getreidekeime oder andere Keimlinge, bezogen auf das Gesamtgewicht der Mahl- und Schälprodukte, zugesetzt.

2.1.9.7 Brote, in deren Bezeichnung auf die Verwendung von fettreichen Samen hingewiesen wird (z. B. Leinsamenbrot, Sonnenblumenbrot, Nussbrot, Sojabrot)

enthalten mindestens 10 % der entsprechenden fettreichen Samen (lufttrocken) oder der nicht entfetteten Sojamahlprodukte bezogen auf Mahl- und Schälprodukte.

2.1.9.8 Molkenbrot

wird unter ausschließlicher Verwendung von Molke als Zugussflüssigkeit hergestellt. Die Verwendung einer entsprechenden Menge Molkenpulver ist zulässig.

2.1.9.9 Brote mit einem Hinweis auf Erdäpfel (Kartoffeln) in der Bezeichnung

werden unter Zusatz von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte an gekochten Kartoffeln oder einer entsprechenden Menge an Kartoffeltrockenprodukten hergestellt.

2.1.9.10 Schrotbrot

wird unter Verwendung von Backschrot hergestellt. Beimengungen von Mehlen geeigneter Typen bis zu 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte sind zulässig.

2.1.9.11 Vollkornbrot

wird unter Verwendung von ganzen Getreidekörnern, Vollschat (Vollkornschrot) oder auch Vollmehl (Vollkornmehl) hergestellt. Beimengungen von anderen Mehlen geeigneter Typen bis zu 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte sind zulässig.

Als „Vollkornbrot aus zusammengesetztem bzw. aus rekombiniertem Vollkornmehl“ werden Erzeugnisse bezeichnet, die unter Verwendung der entsprechenden Produkte (siehe ÖLMB B 20, Abs. 1.6.5) hergestellt werden.

2.1.9.12 Knäckebröt

ist ein Dauerbröt, das unter Verwendung von Vollschat (Vollkornschrot), Vollmehl (Vollkornmehl) oder von anderen Mahl- und Schälprodukten sowie entsprechenden Beigaben mittels Hefelockerung, Sauerteiglockerung oder Lufteinschlag als dünnes Fladenbröt (Flachbröt) hergestellt wird. Knäckebröt weist einen Höchstwassergehalt von 10 % auf.

Knäckebrötähnliche Produkte kommen auch in Form extrudierter Flachbröte in den Handel.

2.1.9.13 Pumpenickel

ist ein Kastenbröt, das aus Roggengröbschat in einem speziellen Verfahren meist in Sauerführung hergestellt wird. Die lange Backzeit (16 bis 36 Stunden) in geschlossener Backkammer bei verhältnismäßig niedriger Backtemperatur (ca. 130 °C) ergibt eine besonders saftige Krume von arteigenem malz- bis karamellartigem Geschmack. Es besitzt keine typische Brötrinde.

2.1.9.14 Früchtebröt

ist durch seinen Gehalt an Dörrobst charakterisiert, wobei der Fruchtanteil gegenüber dem Anteil an Mahl- und Schälprodukten überwiegt. Man unterscheidet: Früchtebröte, die aus einer Teighülle und aus einer Fruchtfülle bestehen und solche, die aus einer Mischung aus Früchten mit Brötteig hergestellt werden.

Die Fruchtbeigaben sind unter anderem Dörripflaumen, Feigen, Nusskerne oder Rosinen.

2.1.9.15 Kletzenbröt

enthält als charakteristische Fruchtbeigabe Dörribirnen (Kletzen/Klötzen).

2.1.9.16 Vorschussbröt

ist ein Mischbröt, das mindestens 50 % Roggenvorschussmehl, bezogen auf das Gesamtgewicht der Mahl- und Schälprodukte, enthält.

2.1.9.17 Mehrkornbröt

enthält neben den Mahl- und Schälprodukten des Roggens und Weizens noch Mahl- und Schälprodukte mindestens einer anderen Getreide- bzw. Pseudogetreidearten. Der Gehalt an weiteren Getreide- oder Pseudogetreideart beträgt insgesamt mindestens 5 %, bei mehr als einer weiteren Getreideart je Getreideart mindestens 2 %

bezogen auf Mahl- und Schälprodukte. Werden neben Getreidearten auch fettreiche Samen zugesetzt, wird dies in der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht (z. B. Dreikornbrot mit Sonnenblumenkernen).

2.1.9.18 Brot, in deren Bezeichnung auf Butter hingewiesen wird (z. B. Buttertoast)

enthält mindestens 5 % Butter oder die entsprechende Menge an Buttererzeugnissen, bezogen auf den Anteil der Mahl- und Schälprodukte.

2.1.9.19 Brote, in deren Bezeichnung auf sonstige Zutaten hingewiesen wird (Gewürzbrot, Zwiebelbrot, Olivenbrot, Karottenbrot, Pfefferonibrot, Knoblauchbrot, Kräuterbrot, Bärlauchbrot etc.)

enthalten die namensgebenden Zutaten in Geschmack bestimmendem Ausmaß.

2.1.9.20 Holzofenbrot

wird während seiner gesamten Backzeit in direkt befeuerten, ausschließlich mit chemisch nicht behandeltem Holz beheizten Öfen mit fallender Hitze gebacken.

2.1.9.21 Steinofenbrot (Steinplattenbrot)

wird während seiner gesamten Backzeit auf nichtmetallischen Backgutträgern gebacken (wie Natur-, Kunststein oder Schamotte).

2.1.9.22 Hervorhebende Bezeichnungen wie Spezial-, Extra-, Sonderbrot

sind keine Bezeichnungen und dürfen nur unter gleichzeitiger Anführung der diese Bezeichnung rechtfertigenden besonderen Beschaffenheit verwendet werden.

2.1.9.23 Brote, in deren Bezeichnung auf sonstige Mahl- und Schälprodukte hingewiesen wird (Reisbrot, Haferbrot, Maisbrot, Buchweizenbrot etc.)

enthalten die namensgebenden Zutaten in einem Ausmaß von mindestens 20 % bezogen auf das Gesamtgewicht der Mahl- und Schälprodukte.

2.2 Gebäck (Kleingebäck)

2.2.1

Gebäck wird wie Brot aus Teigen in kleinen Ausformungen, in der Regel unter 250 g Ausbackgewicht, hergestellt.

2.2.2 „Weißgebäck“

wie Semmeln (Kaisersemeln, Langsemeln, Kärntner Semmeln etc.), Laibchen (Laberl), Weckerl, Stangerl, Kipferl oder andere Ausformungen mit bestimmter ortsüblicher Bezeichnung, wird aus Weizenauszugsmehl oder Weizenkoch- und -backmehl hergestellt, dem bis zu 10 % des Gesamtgewichtes der Mahl- und Schälprodukte Roggenvorschußmehl zugefügt werden kann. Kleinere Ausformungen werden als "Jour-Gebäck" bezeichnet.

Das Mindestausbackgewicht der Semmel beträgt 46 g.

Weißgebäck, das mit der Bezeichnung „Handsemmel“, „Wiener Kaisersemmel“ oder „Kaisersemmel mit hervorhebender Bezeichnung“ in Verkehr gebracht wird, ist ein handgewirktes Weißgebäck mit fünfteiligem Stern, das sich durch eine lange Teigführung (zumindest 2 Stunden) auszeichnet und dem keine Zusatzstoffe außer Lecithin und L-Ascorbinsäure zugesetzt werden.

2.2.3 Mürbgebäck oder mürbes Kleingebäck

weist aufgrund des Gehaltes an Speisefetten, Zucker, Zuckerarten, Ei oder Eiprodukten und Milch oder Milchprodukten seine charakteristische Beschaffenheit auf.

2.2.4 Gebäcksorten mit besonderer Bezeichnung

weisen eine den Abs. 2.1.9.5 bis 2.1.9.11, 2.1.9.17, 2.1.9.18 und 2.1.9.19 sinngemäß entsprechende Bezeichnung und Beschaffenheit auf. Ansonsten ergibt sich die handelsübliche Bezeichnung aus der Ausformung, Oberflächenbehandlung (z. B. Laugenstangerl) oder Bestreuung (z. B. Mohnstriezerl, Salzstangerl, Sonnenblumenweckerl). Weitere Bezeichnungen sind: Wachauer, Vintschgerl, Bosniaken, etc.

2.2.5 Semmelbrösel (Brösel, Paniermehl) und Semmelwürfel (Knödelbrot)

werden aus Weißgebäck oder Weizenbrot, das eine Zusammensetzung gemäß Abs. 2.2.2 aufweist, erzeugt. Zur Herstellung von Semmelbröseln und Semmelwürfeln wird des Weiteren einwandfreies und der unmittelbaren Berührung durch den Käufer nicht zugänglich gewesenes oder einwandfreies, originalverpacktes Weißgebäck oder Weizenbrot der angeführten Beschaffenheit herangezogen.

Bei Bröseln, zu deren Herstellung auch andere Mahl- und Schälprodukte als die für Weizenbrot und Weißgebäck angeführten Verwendung finden, ist das Produkt, aus denen sie hergestellt werden, in der Bezeichnung angegeben, z. B. "Schwarzbrotbrösel", "Vollkornbrösel". Chemisch konserviertes Schnittbrot darf hierfür nicht verwendet werden. "Mischbrösel" sind Brösel, die neben Brösel aus Weißgebäck auch Brösel aus anderen Gebäckarten enthalten können. Sie werden als solche bezeichnet.

2.3 Feine Backwaren

2.3.1

Feine Backwaren werden aus Teigen oder Massen durch Backen, Frittieren oder Trocknen hergestellt. Füllungen werden entweder mitgebacken oder durch Einspritzen in das gebackene Produkt eingebracht. Fein- und Konditorbackwaren werden auch nach dem Backen belegt, glasiert oder garniert.

Die handelsübliche Bezeichnung leitet sich entweder aus der Form (z. B. Stollen, Gugelhupf), der namensgebenden Zutat der Masse (z. B. Mohnkuchen), des Teiges (z. B. Butterstriezel), der Füllung (z. B. Mohnbeugel) oder der Belegung/Bestreuung (z. B. Früchteplunder) ab.

2.3.2 Teige und Massen

2.3.2.1

Die charakteristischen Eigenschaften der einzelnen Feinen Backwaren werden durch Art des Teiges sowie Art und Menge der Beigaben in Verbindung mit speziellen Herstellungsverfahren erzielt. Neben den in den vorangegangenen Absätzen genannten Zutaten werden u. a. verwendet: Obst einschließlich Schalenobst, Obsterzeugnisse, Kokosraspel, Mohn, Kakaoerzeugnisse und Honig. Wird in der Bezeichnung auf „Vollkorn“ Bezug genommen, entspricht die Zusammensetzung sinngemäß den Abs. 2.1.9.11 bzw. 2.2.4.

Wird in der Bezeichnung auf „Dinkel“ Bezug genommen, entspricht die Zusammensetzung sinngemäß dem Abs. 2.1.9.5.

Bei Feinen Backwaren mit einem geringeren Anteil als 20 % Mahl- und Schälprodukten bezogen auf das Rezepturgewicht wird der Begriff „Vollkorn“ oder „Dinkel“ in der Bezeichnung nicht verwendet.

2.3.2.2 Bezeichnung und Zusammensetzung von Feinen Backwaren (Teige und Massen)

Hinweis in der Bezeichnung auf	Mindestanteil der namensgebenden Zutat
2.3.2.2.1 Butter	Mindestens 10 % Butter oder die entsprechende Menge Butterschmalz, bezogen auf das Gewicht der Mahl- und Schälprodukte (inkl. Stärke), ohne Zusatz anderer Fette (ausgenommen Trennfette, Oberflächenfette).
2.3.2.2.2 Milch (z. B. Milchbrot)	Mindestens 50 % der Schüttflüssigkeit Milch oder ein entsprechender Anteil an Milchprodukten. Wird anstelle von Milch Magermilch verwendet, so wird dies in der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht (z. B. "Magermilchbrot").
2.3.2.2.3 Eier	Mindestens 180 g Vollei oder 64 g Dotter pro kg Mahl- und Schälprodukt (inkl. Stärke). Die Verwendung der entsprechenden Menge an Eidauerware ist zulässig. Diese Mindestgehaltsmengen gelten nicht für die in den Abs. 2.3.4.2 und 2.3.4.8 genannten Produkte. Hinsichtlich der Toleranzen bei der Beurteilung siehe Abs. 3.1.2.

<p>2.3.2.2.4 Schokolade</p>	<p>enthalten so viele Kakaobestandteile, dass der Geschmack dieser Zutat im Fertigerzeugnis deutlich wahrnehmbar ist.</p>
<p>2.3.2.2.5 Nuss, Mohn, Mandel, Kokos, Karotten, Sesam etc.</p>	<p>enthalten so viele von den namensgebenden Bestandteilen, dass diese Zutat im Fertigerzeugnis deutlich wahrnehmbar ist. Unter Nuss versteht man Haselnuss- und Walnusskerne. Aus Gründen der Geschmacksverbesserung ist es zulässig, bis zu 10 % des verwendeten Nuss- oder Mandelanteiles durch gleichwertige Kerne auszutauschen. Als gleichwertige Kerne werden Pignolie, Pistazien, nicht jedoch z. B. Erdnüsse, Cashew-Kerne, Amazonas-(bisher Para-)nüsse sowie Kokosnüsse verstanden.</p>
<p>2.3.2.2.6 Topfen in Teigen oder Massen</p>	<p>Mindestens 10 % in Teigen, mindestens 15 % in den Massen, bezogen auf das Gesamtgewicht der verwendeten Mahl- und Schälprodukte (inkl. Stärke). Wird in der Bezeichnung solcher Produkte auf die Verwendung von Rahm (Obers), Butter oder Milchfett hingewiesen, oder eine hervorhebende Bezeichnung verwendet, enthalten die Füllungen kein anderes Fett als Milchfett (Butter). Fette, die in allfällig zugesetzten geschmacksgebenden Zutaten oder Emulgatoren enthalten sind, werden davon nicht berührt.</p>
<p>2.3.2.2.7 Magertopfen</p>	<p>Keine Auffettung mit Milchfett oder einem anderen Fett.</p>
<p>2.3.2.2.8 Honig</p>	<p>Mindestens die Hälfte der verwendeten Süßungsmittel aus Honig (Dauerbackwaren).</p>

2.3.3 Füllungen

2.3.3.1

Feinbackwaren werden grundsätzlich vor dem Backen gefüllt, ausgenommen das Einspritzen von Füllungen in das gebackene Produkt (wie zum Beispiel bei Krapfen). Feine Backwaren werden auch nach dem Backen bestrichen, gefüllt (z. B. Biskuitroulade, gefüllte Kekse, gefüllte Waffeln), belegt bzw. glasiert (Plundergebäck). Konditorbackwaren sind Bestandteile von Konditorwaren (z. B.: Tortenboden für Torten).

2.3.3.2 Bezeichnung und Zusammensetzung von Feinen Backwaren mit Füllung

2.3.3.2.1 Fruchtfüllungen	Mindestens 35 % Fruchtanteil in der Fülle (auch in Form von Fruchterzeugnissen, einschließlich Fruchtmark).
Fruchtfüllungen aus Zitrusfrüchten	Mindestens 20 %.
Fruchtfüllungen aus Schwarzen Johannisbeeren (Schwarzen Ribiseln) oder Quitten	Mindestens 25 %.
Fruchtfüllungen aus Passionsfrüchten	Mindestens 6 %.
Fruchtfüllungen mit hervorhebender Bezeichnung	Mindestens 50 % der namensgebenden Früchte (ohne Mitberechnung der Schüttflüssigkeit).
2.3.3.2.2 Nuss- und Mandelfüllungen	Mindestens 15 % Nuss- oder Mandelkerne enthalten, bezogen auf das Rezeptgewicht, wobei die namensgebenden Ölsamen überwiegen müssen. Unter Nuss versteht man Haselnuss- und Walnusskerne. Aus Gründen der Geschmacksverbesserung, bis zu 10 % des verwendeten Nuss- oder Mandelanteiles durch gleichwertige Kerne ausgetauscht werden kann (siehe Abs. 2.3.2.2.5).
2.3.3.2.3 Nuss- und Mandelfüllungen mit hervorhebender Bezeichnung	Insgesamt mindestens 22,5 % Nüsse bzw. Mandeln bezogen auf das Rezeptgewicht. Unter Nuss versteht man Haselnuss- und Walnusskerne ¹² . Aus Gründen der Geschmacksverbesserung, bis zu 10 % des verwendeten Nuss- oder Mandelanteiles durch gleichwertige Kerne ausgetauscht werden kann (siehe Abs. 2.3.2.2.5).

2.3.3.2.4 Mohnfüllungen	Mindestens 20 % Mohnsamen mit handelsüblichem Wassergehalt, bezogen auf das Rezeptgewicht.
2.3.3.2.5 Füllungen aus anderen Ölsamen	Mindestens 20 % dieser Ölsamen, auch in Mischungen.
2.3.3.2.6 Marmelade bzw. Konfitüre oder andere Obsterzeugnisse (Codexkapitel B 5 „Konfitüre und andere Obsterzeugnisse“)	Die verwendeten Obsterzeugnisse entsprechen den Bestimmungen der Konfitürenverordnung bzw. des Codexkapitels B 5.
2.3.3.2.7 Rahm (Obers), Butter oder Milchfett bei Topfen in Teigen oder Massen oder hervorhebende Bezeichnung von Feinbackwaren mit Topfen im Teig oder der Masse	Die Füllungen enthalten kein anderes Fett als Milchfett (Butter). Fette, die in allfällig zugesetzten geschmacksgebenden Zutaten oder Emulgatoren enthalten sind, werden davon nicht berührt.

2.3.3.3 Belag/Bestreuung

Der Belag bzw. die Bestreuung bewirken nur dann eine Bezeichnung der Feinen Backware, wenn sie für das Produkt charakteristisch sind, zum Beispiel: Fruchtkuchen/-schnitten, Fruchtplunder, Mandelstriezel.

2.3.4

Zu den Feinen Backwaren zählen insbesondere:

2.3.4.1 Feine Hefeteigbackwaren

werden aus Teigen hergestellt, die mit Backhefe, fallweise zusätzlich mit Backtriebmitteln, gelockert werden. Zu den Feinen Hefeteigbackwaren zählen zum Beispiel Strudel, Striezel, Brioche, Buchteln, Stollen, Gugelhupf, Beugel (in der Fachliteratur auch „Preßburger Beugel“ bezeichnet), Milchbrot (Erdäpfelmilchbrot), Pogatschen (Grammelpogatschen). Teige für Brioche enthalten mindestens 4 Eidotter (64 g) bezogen auf 1 kg Mahl- und Schälprodukte.

2.3.4.2 Fettbackwaren

sind Feine Backwaren, die in Siedefett gebacken werden. Zu ihnen zählen Krapfen verschiedener Art, Spritzkrapfen und Schneeballen. Krapfen werden aus feinem Hefeteig hergestellt, der unter anderem mindestens 6 Eidotter (96 g) pro kg Mahl- und Schälprodukte enthält. Die Verwendung der entsprechenden Menge an Eidauerware ist zulässig.

Krapfen werden mit Marillenkönfitüre oder –fruchtfülle gefüllt. Krapfen mit anderen Füllungen werden entsprechend gekennzeichnet, z.B. "Erdbeerkräpfen" bei Füllung mit Erdbeerkonfitüre oder –fruchtfülle. "Vanillekräpfen" bei Füllung mit Vanillecreme.

Die Füllung von Kräpfen besteht aus mindestens 15 % Füllmasse bezogen auf das Fertiggewicht.

2.3.4.3 Butterkräpfen

enthalten im Teig kein anderes Fett als Milchfett und werden in Butter oder Buttererzeugnissen gebacken.

2.3.4.4 Plundergebäck (Plundererteigbackwaren)

stellt eine besondere Art Feiner Heferteigbackwaren dar; es wird aus feinem Hefeteig (Grundteig) hergestellt, in den durch Tourieren mindestens 250 Gramm an Butter, Buttererzeugnissen, Margarine oder Speisefetten pro kg Grundteig eingezogen wird. In das Fett eingewirktes Mehl ist dem Grundteig zuzurechnen. Zu den Plundererteigbackwaren zählen auch **Croissants** und **Butterkipferl**. **Buttercroissants (Butterkipferl)** enthalten kein anderes Fett als Milchfett.

2.3.4.5 Blättererteigbackwaren

werden aus Teigen ohne Hefezugabe hergestellt, in dem bezogen auf die Mahl- und Schälprodukte mindestens 80 % Butter, Buttererzeugnisse, Margarine oder Speisefette durch Tourieren eingezogen werden.

Als **Butterteig (Butterblättererteig)** bezeichneter Blättererteig darf im Grundteig in geringen Mengen auch Pflanzenfette/-öle zur Verbesserung der Dehnfähigkeit enthalten. Zum Tourieren werden ausschließlich Butter oder Buttererzeugnisse verwendet.

2.3.4.6 Strudelteigbackwaren

werden aus zutatenarmen Teigen ohne Triebmittel hergestellt. Sie enthalten verschiedenartige Füllungen, z. B. Obst, Gemüse, Milcherzeugnisse, Fleisch, Fleischerzeugnisse.

2.3.4.7 Mürbteigbackwaren

werden aus fettreichen Teigen hergestellt, die mit Backtriebmitteln und/oder durch Einschlagen von Luft gelockert werden können. Zu den Mürbteigbackwaren zählen zum Beispiel Linzertorten, Linzerschnitten, sowie Vanillekipferl, Linzer Augen, Spitzbuben.

Weiters werden die klein bis mittelgroß ausgeformten Kekse, die sich durch einen geringen Wassergehalt auszeichnen, auch zu den Mürbteigwaren gezählt. Die Herstellung von Vanillekipferln mit Vanillin oder Ethylvanillin ist zulässig.

2.3.4.8 Biskuit-, Wiener Masse und Sandmassebackwaren

werden neben anderen Zutaten aus Eiern oder den entsprechenden Eiprodukten hergestellt. Wiener Massen und Sandmassen enthalten Fett. Die Lockerung erfolgt durch Einschlagen von Luft – gegebenenfalls unterstützt durch Backtriebmittel.

Eine besondere Charakteristik verschiedener Biskuit-, Wiener- und Sandmassen wird durch Beigaben, wie zum Beispiel Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, Nüsse, Mohn, kandierte Früchte und Rosinen erzielt. Übliche Bezeichnungen sind z. B. Gugelhupf, Marmorkuchen, Bischofsbrot, Tortenböden, Sandkuchen, Biskotten.

Biskuitmassen enthalten mindestens die gleiche Menge an Vollei wie Mahl- und Schälprodukte. Das gewichtsmäßige Verhältnis von Dotter zu Eiklar beträgt 16 zu 29.

Die Verwendung von Eiprodukten ist möglich, wobei das Verhältnis zwischen Eidotter und Eiklar zugunsten des Dotters verschoben sein kann.

Bei **Sandmassen** und solchen, bei denen in der Bezeichnung des Produktes nicht auf Biskuit hingewiesen wird (z. B. Kakaoroulade) beträgt das entsprechende Verhältnis mindestens 2 Teile Ei zu 3 Teilen Mahl- und Schälprodukte, wobei fettreiche Samen, Brösel, Gemüse- und Fruchterzeugnisse (z. B.: Karotten) den Mahl- und Schälprodukten zugerechnet werden können.

2.3.4.9 Makronenmassen

Backwaren aus Makronenmasse werden aus zerkleinerten Mandeln, anderen ölreichen Samen oder Kokosraspel sowie Zucker und Eiweiß hergestellt. Sie können auch weitere Zutaten enthalten.

Sie können auch weitere Zutaten enthalten, siehe Abs. 2.3.4.14.

2.3.4.10 Teegebäck (Teebäckerei)

besteht aus einer Mischung von verschiedenen kleinen Feinen Backwaren.

2.3.4.11 Kräcker (Crackers)

sind flache, kleine bis mittelgroße fetthaltige Gebäckstücke, die eine blättrige Struktur aufweisen. Sie werden nach dem Backen mit Öl besprüht oder gesalzen; manche enthalten auch weitere Zutaten wie zum Beispiel Käse, Gewürze, fettreiche Samen.

2.3.4.12 Knabbergebäck

wird aus Mahl- und Schälprodukten und anderen Zutaten hergestellt. Es gelangt in den unterschiedlichsten Formen und Geschmacksrichtungen in den Verkehr. Zum Knabbergebäck zählen auch Extruderprodukte. Diese werden mit Extrudermaschinen hergestellt, die den stärkehaltigen Rohstoff unter Einwirkung von Feuchtigkeit, Temperatur und Druck verkleistern, wobei die notwendige Produktexpansion entweder durch raschen Druckabbau nach der Austrittsdüse des Extruders erfolgt oder durch anschließendes Frittieren des Extrudates.

2.3.4.13 Lebkuchen

sind gewürzte, süße Backwaren, die in der Regel aus Roggenmehl- und honighaltigen Teigen hergestellt werden.

Elisenlebkuchen werden aus gewürzten Makronenmassen (Abs. 2.3.4.9) hergestellt.

2.3.4.14 Makronen

werden aus zerkleinerten Mandeln oder Marzipan, Zucker und Zuckerarten, Eiklar und weiteren Zutaten hergestellt.

Die Bezeichnung Makronen ist nur bei der alleinigen Verwendung von Mandeln oder Marzipan zulässig.

Werden statt Mandeln andere fettreiche Samen wie zum Beispiel Walnüsse, Haselnüsse, Erdnüsse oder Kokosraspel verwendet, ist dies in der Bezeichnung anzuführen (z. B. Erdnussmakronen, Kokosbuserln). Unter Nussmakronen versteht man mit Haselnüssen oder Walnüssen hergestellte Makronen.

2.3.4.15 Biskotten (Löffelbiskuit)

werden aus Massen hergestellt, die unter anderem aus Mahl- und Schälprodukten, Zucker und Zuckerarten, sowie Ei bestehen und in typischer Form dressiert bzw. gebacken sind. Biskotten enthalten bei der Herstellung einen Volleianteil von mindestens 25 % (der Dotter kann überwiegen), bezogen auf das Rezeptgewicht, bei hervorhebender Bezeichnung zumindest zwei Drittel des Volleianteils bezogen auf das Gewicht an Mahlprodukten und Stärke. Werden Vollkornmehle oder andere Mahl- und Schälprodukte als Weizenmehl verwendet, wird dies in der Bezeichnung zum Ausdruck gebracht.

2.3.4.16 Oblaten

werden in Form sehr dünner, flacher Blätter aus einem dünnflüssigen Teig ohne Lockerungsmittel zwischen erhitzten Backflächen hergestellt.

2.3.4.17 Waffeln und Waffelwaren

Waffeln werden aus einer aufgetragenen Teigmasse zwischen erhitzten Backflächen gebacken; sie gelangen sowohl ungefüllt als auch gefüllt in den Verkehr. Gefüllte Waffeln (Waffelwaren) bestehen aus zwei oder mehr Waffeln, die durch Füllungen oder Staubzucker (z.B. Eiswaffeln) verbunden sind. Neapolitaner sind Waffelschnitten mit einer Haselnusscremefüllung, zu deren Herstellung auch Kakaoerzeugnisse, jedoch keine anderen Samenkerne, als Haselnüsse verwendet werden. Mignon-Schnitten sind Neapolitaner oder ähnliche kleine Waffelschnitten, die mit Schokolade überzogen sind.

2.3.4.18 Hohlhippen

sind röhrenförmige, aus dünnflüssigen Teigen hergestellte Backwaren, die im Zuge des Ausbackens gerollt werden.

2.3.4.19 Zwieback

ist eine durch zweimaliges Erhitzen (Backen, Schneiden und Rösten) hergestellte, trockene Backware.

2.3.4.20 Backwaren aus Schaummasse (Windbäckerei)

werden aus Albuminschaum tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Zucker und Zuckerarten und gegebenenfalls auch anderen Zutaten (z. B. Stärkepulver, Kakao-pulver) hergestellt. Sie werden bisweilen mit Mandelsplittern, Pistazien und anderem bestreut.

Patience ist eine Sonderform der Backwaren aus Schaummasse, welche mit einem geringen Anteil an Mahl- und Schälprodukten sowie Zuckercouleur oder Kaffee hergestellt wird.

3 BEURTEILUNG

3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundsätze

3.1.1

Die Beurteilung erfolgt gemäß Kapitel A 3 „Allgemeine Beurteilungsgrundsätze“.

3.1.2

Bei der Beurteilung des analytisch ermittelten Eigehaltenes von eihaltigen Backwaren gilt eine Toleranz von bis zu 1/3 des eingesetzten Eianteils (d. h. bei 6 Eiern 2 Eier Toleranz, bei 9 Eiern 3 Eier Toleranz). Allfällige Messunsicherheiten sind in der Toleranz bereit inkludiert.

3.1.3

Bei der Beurteilung der Füllmenge von gefüllten Backwaren (Krapfen) gilt eine Toleranz bis zu 40 % des jeweiligen Grenzwertes (d. h. 15+/- 6 % Marmeladeanteil im Krapfen).